Die eheliche Errungenschaft als Gegenstand der nachehelichen Aufteilung â?? OGH 22. Juli 2020, 1 Ob 130/20d

## **Description**

Date Created 18.01.2021 Meta Fields

Inhalt: Das dem Ķsterreichischen EhegĹ/4terrecht zugrundeliegende Konzept der Gù/4tertrennung findet seinen Ausdruck auch darin, dass bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerkl\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)rung der Ehe nur jenes VermĶgen aufzuteilen ist, zu dessen Erwerb die Ehegatten wĤhrend der Ehe beigetragen haben. Aufzuteilen ist also grundsätzlich nur die sogenannte eheliche Errungenschaft, das heiÃ?t all das, was von den Ehegatten wAmhrend aufrechter ehelicher Gemeinschaft erarbeitet oder erspart wurde. Konsequenterweise unterliegen demnach all jene Sachen, welche ein Ehegatte in die Ehe eingebracht oder wAmhrend aufrechter Ehe geerbt oder von dritter Seite geschenkt erhalten hat, nicht der nachehelichen Aufteilung (§ 82 Abs 1 Z 1 EheG). Die Ehe bewirkt also in Ansehung dieser VermĶgensgegenstĤnde keine VermĶgensverschiebung zwischen den Ehegatten. Daher sind auch Wertsteigerungen einer von einem Ehegatten eingebrachten, diesem geschenkten oder an diesen vererbten Sache, die nicht auf gemeinsame Anstrengungen oder Konsumverzicht der Eheleute beruhen, sondern beispielsweise auf allgemeiner Preissteigerung zur ýckgehen, nicht Teil der Aufteilungsmasse (OGH RS 0057308 [T2]; RS 0057486 [T8, T9]), auch wenn der Wertzuwachs erst wĤhrend der ehelichen Gemeinschaft eintritt. Aus der Zeit vor der Eheschlie A? ung stammende Ersparnisse sind ebenso wenig aufzuteilen wie an deren Stelle tretende Surrogate wie etwa eine Liegenschaft, die mit dem von einem Ehegatten in die Ehe eingebrachten Geld erworben wurde (OGH RS 0057305). Nur eine Wertsteigerung, die auf gemeinsamen Anstrengungen oder Konsumverzicht der beiden Ehegatten etwa in Form realer Investitionen beruht, ist im Rahmen der nachehelichen Aufteilung wertmĤÃ?ig in Form einer Ausgleichszahlung an den zur Wertsteigerung beitragenden Ehegatten zu berĽcksichtigen (OGH 1 Ob 55/19y). Im gegenstĤndlichen Fall war eine Liegenschaft samt ehelichem Haus weit Ã1/4berwiegend aus Ersparnissen, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht hatte, finanziert worden. Auch die am Haus durchgefÄ1/4hrten Bauarbeiten wurden Ä1/4berwiegend aus Mitteln, die dieser Ehegatte geerbt hatte, bezahlt. Der andere Ehegatte war zur Sicherung seiner LebensbedÃ1/4rfnisse auÃ?erdem nicht auf die WeiterbenÃ1/4tzung der Ehewohnung angewiesen war, zumal dieser Ehegatte das WohnbedÃ1/4rfnis mit der zugesprochenen Ausgleichszahlung von insgesamt EUR 350.000,00 decken konnte. Der Ehegatte scheiterte daher mit dem Begehren, ihm das Eigentum oder zumindest ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht am Haus zuzuweisen. Der zustĤndige Fachsenat des Höchstgerichtes stellt klar, dass die Frage der (realen) Einbeziehung einer Liegenschaft in die Aufteilungsmasse (§Â§ 81f EheG) von der vorzunehmenden Aufteilung nach Billigkeit (§ 83 Abs 1 EheG) Aufteilungsentscheidung â??billig oder sachgerechtâ?? ist. Das Ergebnis der Aufteilungsentscheidung hat billig und gerecht zu sein, kann aber die Aufteilungsmasse selbst nicht bestimmen (so auch schon OGH 1 Ob 55/19y).